

Über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Luxemburg 2. Teil

Bemerkungen zu einem Seminar des Familienministeriums am 20. November 2002 im SOS-Kinderdorf in Mersch.

1. Teil: Kinderpolitik und Schule (erschienen im Bulletin N° 108)
2. Teil: Justiz, Umwelt und Gesundheit, Elternhaus, Dienstleistungen für Kinder, Umgang mit Kindern, Behinderte Kinder

3) Justiz

Die Unzufriedenheit vieler Menschen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind fand ihren Ausdruck in einer Kampagne gegen das bestehende Jugendschutzgesetz, die in der Nummer 205 der Zeitschrift „Forum“ ihren schriftlichen Niederschlag fand¹. Viele Hoffnungen wurden in die Arbeit der Spezialkommission „Jeunesse en détresse“ gesetzt, die sich jedoch nach der Veröffentlichung des Kommissionsberichts als unbegründet erwiesen. Zwar hörte die Kommission alle wichtigen Akteure in diesem Bereich an, gab deren Argumente auch ziemlich korrekt im Bericht wider, ließ sich aber nicht im Geringsten von diesen Argumenten beeinflussen. Die neu gegründete Nationale Koalition für die Rechte des Kindes wird sich ausführlich mit dieser Problematik beschäftigen und im Februar 2004 ein Hearing mit allen Beteiligten organisieren. Auf der Tagung in Mersch wurden jedoch bereits folgende Feststellungen gemacht:

Notwendigkeit einer Reform des Jugendschutzgesetzes

In diesem Bulletin haben wir oft darauf hingewiesen, dass wir ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz brauchen. Die Streichung des Paragraphen 11, der den Eltern die Erziehungsgewalt wegnimmt sobald das Kind vom Jugendrichter in ein Heim eingewiesen wird, würde zwar eine Erleichterung für die betroffenen Eltern bedeuten, ändert aber nicht an dem Charakter dieses Gesetzes, das eher in einer Schutz- denn einer Hilfelogik verfasst wurde. Ein neues Kinder und Jugendhilfe Gesetz – um die deutsche Bezeichnung zu über-

nehmen - würde darüber hinaus eine ganze Reihe von offenen Fragen lösen, wie die Organisation der Hilfsdienste für Kinder in schwierigen Lebenslagen, die Heimeinweisungsprozedur, die Evaluation der Platzierungsmaßnahme sowie der Schutz der Rechte des platzierten Kindes.

Reform der Prozeduren (Kinderanwälte, Einspruchsrecht und Einsichtsrecht der Eltern)

Die Reform der Prozeduren vor dem Jugendgericht wird vor allem von Insidern verlangt. Ich kenne mich nicht genug hier aus, um mitzudiskutieren, bin jedoch der Meinung, dass sehr viele Fälle überhaupt nicht vor das Jugendgericht gelangen sollten, sondern – wie in Belgien – von einem „délégué de l'aide à la jeunesse“ im Vorfeld geklärt werden könnten. In diesem Fall geschieht nichts ohne das Einverständnis der Eltern. In anderen Ländern (z.B. Frankreich werden die Rechte der Kinder und ihrer Eltern jedoch besser respektiert, auch vor Gericht und bei der Durchführung der Maßnahme. Die Verteidigung der Rechte des Kindes vor Gericht ist nicht garantiert, der Richter entscheidet, ob ein Rechtsbeistand notwendig ist. Eltern dürfen keinen Einblick in die Gerichtsakten bekommen. Das Einspruchsrecht der Eltern ist nur ungenügend abgesichert z.B. dadurch, dass sie keine Gegenexpertise zum Bericht etwa des SCAS verlangen können. Auch die zeitlichen Abstände zwischen den Terminen, bei denen eine Revision eines Urteils verlangt werden kann sind zu lang.

Platzierung von Säuglingen

Immer noch würden zu viele Kinder gleich nach der Geburt in ein Heim eingewiesen. Auf der Tagung des Ministeriums vom 2/3. Juni

¹ Jugendschutz am Ende? Ein Gesetz hat ausgedient! Forum N° 205, Januar 2001, S.15-50